



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

**Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur**

**im Fach**

**Allgemeine Ethik**

(APA Allgemeine Ethik)

2019

# **Abiturprüfungsanforderungen im Fach Allgemeine Ethik für die gymnasiale Oberstufe im Saarland**

## **Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung**

### **1 Fachliche Anforderungen Anforderungsbereiche und Operatoren**

- 1.1 Fachliche Anforderungen
- 1.2 Anforderungsbereiche
- 1.3 Operatoren zu den Anforderungsbereichen

### **2 Schriftliche Abiturprüfung**

- 2.1 Aufgabenformate für die schriftliche Prüfung im Leistungskurs
  - 2.1.1 Textaufgabe
  - 2.1.2 Themaufgabe
- 2.3 Aufgabenformate für die schriftliche Prüfung im Grundkurs
- 2.4 Erstellung von Prüfungsaufgaben
- 2.5 Hinweise zum Erwartungshorizont
- 2.6 Anforderungen und Bewertung

### **3 Mündliche Abiturprüfung**

- 3.1 Erstellung von Prüfungsaufgaben
- 3.2 Prüfungsverlauf
  - 3.2.1 Erster Prüfungsteil
  - 3.2.2 Zweiter Prüfungsteil
- 3.3 Anforderungen und Bewertung

### **4 Weitere Regelungen**

## **Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung**

Den Abiturprüfungsanforderungen im Fach Allgemeine Ethik liegen die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Ethik“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der Fassung vom 16.11.2006) und die „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)“ in der Fassung vom 17.04.2018 zugrunde.

### **1 Fachliche Anforderungen, Anforderungsbereiche und Operatoren**

#### 1.1 Fachliche Anforderungen

Das Fach Allgemeine Ethik wird von Schülerinnen und Schülern belegt, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen.

Die fachlichen Anforderungen für die Abiturprüfung im Fach Allgemeine Ethik erwachsen aus den durch die Lehrpläne für die beiden Jahrgangsstufen der Hauptphase der Oberstufe ausgewiesenen verbindlichen Fachkompetenzen, den verbindlichen inhaltlichen Kompetenzen samt Konkretisierungen und aus wechselnden Pflichtthemen und Ganzschriften (siehe dazu gesonderte Lehrpläne).

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie

- grundlegendes ethisch-philosophisches Wissen besitzen,
- fähig sind, ethisch relevante Probleme als solche zu erkennen und darzustellen,
- fähig sind, Kenntnisse aus anderen Wissenschaften auf ihre ethische Relevanz hin zu reflektieren,
- fähig sind, ethisches Denken auf die Alltagswelt zu übertragen,
- fähig sind, menschliches Handeln und Situationen auf Bedingungsfaktoren hin zu untersuchen,
- fähig sind, Texte, aber auch andere Ausdrucksformen menschlichen Denkens zu analysieren, zu interpretieren und zu problematisieren,
- fähig sind, selbst zu argumentieren und fremde Argumentationen zu überprüfen sowie mit anderen einen wertorientierten konstruktiven Dialog zu führen.

Den Anforderungen einer Prüfung im Fach Allgemeine Ethik, bei dem der Unterricht durch die Prinzipien der Problemorientierung und des argumentativen Diskurses bestimmt wird, wird nicht entsprochen, wenn die Darlegungen sich in der bloßen Meinungsäußerung, der Paraphrase von Texten, der Wiedergabe weltanschaulicher Positionen oder der Aufzählung angelernter Lösungsvorschläge erschöpfen.

## 1.2 Anforderungsbereiche

Prüfungsaufgaben sind so zu gestalten, dass sie Leistungen in allen Anforderungsbereichen erfordern. Die Stufung der Anforderungsbereiche ermöglicht es, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Aufgabenteilen nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit dem Gelernten einzuordnen und zu bewerten.

In Bezug auf den Umfang und die Komplexität der Anforderungen ist zwischen Grundkurs und Leistungskurs zu unterscheiden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt jedoch unabhängig von der Kursart im Anforderungsbereich II. Im Grundkurs sind die Anforderungsbereiche I und II, im Leistungskurs die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

- **Anforderungsbereich I**

Hier geht es um die Wiedergabe von Wissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren. Die Inhalte werden weder selbständig strukturiert noch durch Folgerungen und Wertungen kommentiert.

- **Anforderungsbereich II**

Hier geht es um selbständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte. Es geht auch um die selbständige Übertragung des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte.

- **Anforderungsbereich III**

Hier geht es um selbständiges, methodisch angemessenes Analysieren, Erarbeiten und Verarbeiten von Sachverhalten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler zu weitgehend selbständigen Deutungen gelangen, Urteile und Wertungen entwickeln und begründen sowie erlernte Methoden eigenständig auswählen und anwenden. Gegebenenfalls soll auch das eigene Vorgehen kritisch hinterfragt werden.

## 1.2 Operatoren zu den Anforderungsbereichen

Die Zuordnung der Operatoren zu den Anforderungsbereichen erfolgt nicht in strikter Weise. Das tatsächliche Anforderungsniveau einer (Teil-)Aufgabe ergibt sich erst in der konkreten Aufgabenstellung, bei der z. B. auch das Niveau der Texte bzw. der Materialien eine wichtige Rolle spielt. Die fett gedruckten Anforderungsbereiche sollen anzeigen, welchen Schwierigkeitsgrad ein Operator im Regelfall anzielt.

Die Referenzen bei den Definitionen der Operatoren wurden absichtlich offengelassen („etwas“), um den Bezug auf möglichst viele Formen wie Texte, Bilder, Aussagen, Sachverhalte etc. zu ermöglichen. Des Weiteren wurden Operatoren, die gleichbedeutend sind (z. B. *untersuchen* und *analysieren*), auf einen Operator reduziert. Semantisch

ähnliche Operatoren wie z. B. *erklären* und *erläutern* können durch Zusätze wie „erklären Sie dies mithilfe von konkreten Beispielen“ auf einen Grundoperator zurückgeführt werden.

Operatoren, die schwerpunktmäßig Leistungen im <b>Anforderungsbereich I</b> verlangen:		
Operator	Definition	Anwendungsbeispiel
<b>(be-)nennen</b>	Elemente ohne weitere Ausführungen angeben	Nennen Sie die drei „Pfeiler“ des Utilitarismus laut Bernward Gesang.
<b>beschreiben</b>	etwas mit eigenen Worten sachlich wiedergeben	Beschreiben Sie die wesentlichen Elemente der Karikatur.
<b>zusammenfassen</b>	wesentliche Aspekte von etwas in eigenen Worten strukturiert und komprimiert wiedergeben	Fassen Sie Epikurs Ausführungen zum falschen Denken zusammen.

Operatoren, die schwerpunktmäßig Leistungen im <b>Anforderungsbereich II</b> verlangen:		
Operator	Definition	Anwendungsbeispiel
analysieren	unter bestimmten Fragestellungen Elemente und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen	Analysieren Sie das Menschenbild in Nietzsches Ausführungen zum „Übermenschen“.
anwenden	etwas Bekanntes auf etwas Neues beziehen	Wenden Sie den Utilitarismus auf dieses Beispiel an.
belegen	etwas in oder an etwas nachweisen	Belegen Sie die Diagnose Fromms an Beispielen aus dem Alltag.
darstellen	etwas in seinem Zusammenhang strukturiert und sachlich wiedergeben	Stellen Sie die utilitaristische Position Mills dar.
einordnen	etwas erklärend in einen bekannten Sinnzusammenhang einfügen	Ordnen Sie Kants Position in ihren philosophiegeschichtlichen Hintergrund ein.
erklären	etwas nachvollziehbar und verständlich machen	Erklären Sie Freuds Bedenken gegenüber der Kultur.
in einen Zusammenhang stellen	etwas erklärend in Beziehung zu etwas anderem setzen	Stellen Sie die Forderung nach Nachhaltigkeit in Zusammenhang mit Jonas' Verantwortungsethik.
problematizieren	durch gezieltes Hinterfragen das Bedenkenswerte im vorgeblich Selbstverständlichen herausarbeiten	Problematizieren Sie die Institution des Haustieres.
prüfen	etwas auf eine relevante Qualität hin untersuchen	Prüfen Sie die These Fromms vom Verfall der Liebe in der modernen Gesellschaft auf ihre argumentative Plausibilität.
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Aspekten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede herausstellen	Vergleichen Sie die moralphilosophischen Modelle Mills und Kants.

Operatoren, die schwerpunktmäßig Leistungen im **Anforderungsbereich III** verlangen:

<b>Operator</b>	<b>Definition</b>	<b>Anwendungsbeispiel</b>
begründen	etwas durch Argumente stützen	Begründen Sie Ihre Position.
beurteilen	etwas unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden aufgrund expliziter Kriterien begründet bewerten	Beurteilen Sie den Ansatz Fromms.
entwickeln	Analyseergebnisse synthetisieren und darstellen	Entwickeln Sie ausgehend von Ihren Analyseergebnissen ein Konzept für einen verantwortlichen Umgang mit einem Schwangerschaftsabbruch.
erörtern	ein Beurteilungsproblem darstellen, Positionen und Argumente gegenüberstellend abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten	Erörtern Sie die Praxistauglichkeit des Kategorischen Imperativs.
herausarbeiten	etwas Neues oder Nicht-Explizites aus etwas Bekanntem herleiten	Arbeiten Sie aus Freuds Aussagen zum Unbehagen in der Kultur sein Menschenbild heraus.
interpretieren	auf der Grundlage einer Analyse im Ganzen oder aspektorientiert Sinnzusammenhänge herstellen und zu einer schlüssigen Deutung kommen	Interpretieren Sie die Darstellung des Sisyphos-Mythos bei Camus [im Hinblick auf sein Menschenbild].
Stellung nehmen	sich zu etwas begründet positionieren	Nehmen Sie Stellung zu der These Fromms, dass die Liebe eine Kunst sei.

## **2 Schriftliche Abiturprüfung**

### 2.1 Aufgabenformate für die schriftliche Prüfung im Leistungskurs

Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs Ethik beträgt 270 Minuten.

Folgende Aufgabenformate sind für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs vorgesehen:

- Textaufgabe: Analyse und Deutung eines ethisch-philosophischen Textes
- Themaufgabe: Auseinandersetzung mit einem ethisch relevanten Thema

Beide Formate sind materialgebunden und unterscheiden sich primär durch die Rolle des Materials, das in den Aufgaben zugrunde gelegt wird. Bei der Textaufgabe steht die Auseinandersetzung mit einem Text im Zentrum der Aufgabe, bei der Themaufgabe hat das Material eine instrumentelle Funktion: Es soll eine Auseinandersetzung mit ethisch relevanten Themen anstoßen bzw. ermöglichen.

#### 2.1.1 Textaufgabe

Gegenstand der Untersuchung/Erschließung sind philosophische Texte, die argumentativ sind. Des Weiteren müssen sie Verknüpfungen mit den im Unterricht behandelten Themen erlauben, d. h. sich im Themenspektrum der Hauptphase verorten lassen.

Damit eine sinnvolle Analyse der Texte möglich wird, sollten die ausgewählten Texte in der Regel die folgenden Kriterien erfüllen:

- klarer bzw. nachvollziehbarer Gedankengang
- argumentative Qualität
- Strittigkeit von enthaltenen Prämissen oder Thesen
- Anschlussfähigkeit an die Themen des Ethikunterrichts
- Anschlussfähigkeit an die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler

Folgende Operationen können bei einer Textaufgabe eine Rolle spielen:

- das Einbetten des Textes in seinen Problemzusammenhang – auf welche Frage antwortet er?
- das Erläutern des (ethisch relevanten) Themas des Textes
- das Rekonstruieren des Gedankenganges
- das Klären zentraler Begriffe
- das Überprüfen des Gedankenganges (formal oder inhaltlich, z. B. auf Schlüssigkeit, Gültigkeit)
- das Herstellen von Bezügen zu Themen des Ethikunterrichts
- das Herstellen von Bezügen zur Lebenswirklichkeit
- begründetes Stellung-Nehmen

Dabei werden die Aspekte in der Regel durch Teilaufgaben angesteuert. Es können auch mehrere Texte vorkommen, die thematisch in einem Zusammenhang stehen.

### 2.1.1 Themaufgabe

Gegenstand der Themaufgabe ist die Darstellung und argumentative Auseinandersetzung mit ethisch relevanten Themen. Dies können z. B. Probleme bzw. Fragen, Sachverhalte und Begriffe (wie z. B. Gerechtigkeit) sein. Ausgangspunkt ist dabei ein Material, das den Bearbeitungshorizont eröffnet. Das Material kann dabei aus einem Text (z. B. einem Fallbeispiel), aus Zitaten, Bildern etc. oder aus einer Kombination von Materialien bestehen. Schwerpunkt ist aber nicht ein Erschließen des Materials, sondern das Bearbeiten des ethisch relevanten Themas des durch das Material eröffneten Denkhorizontes.

Um die thematische Auseinandersetzung zu befördern, sollte das Ausgangsmaterial in der Regel die folgenden Kriterien erfüllen:

- Strittigkeit bzw. Provokationspotenzial
- Zugängigkeit
- Nähe zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler
- im Falle von mehreren Materialien: thematischer Zusammenhang

Bei der Darstellung und Auseinandersetzung mit einem Thema können folgende Operationen eine Rolle spielen:

- das Einbetten des Materials in einen ethischen Zusammenhang
- das Bestimmen einer Problem-/Fragestellung
- das Darstellen bzw. Entfalten des Themas
- die argumentative Auseinandersetzung mit dem Thema
- das definitorisch korrekte Verwenden von Begriffen
- das Herstellen von Bezügen zu Themen des Ethikunterrichts
- das Herstellen von Bezügen zur Lebenswirklichkeit
- begründetes Stellung-Nehmen

Dabei werden die Aspekte in der Regel durch Teilaufgaben angesteuert.

Prinzipiell sind auch Mischformen der beiden Aufgabenformate möglich, es muss dann aber ein Schwerpunkt der Bearbeitung ausgewiesen werden, der eine klare Identifizierung des dominanten Aufgabenformats ermöglicht.



### 2.3 Aufgabenformate für die schriftliche Prüfung im Grundkurs

Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs Ethik beträgt 180 Minuten.

Die Aufgabenformate für die schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs entsprechen denen im Leistungskurs:

- Textaufgabe: Analyse und Deutung eines ethisch-philosophischen Textes
- Themaufgabe: Auseinandersetzung mit einem ethisch relevanten Thema

Zwischen den Aufgaben für den Leistungs- und den Grundkurs besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied.

Die Niveauabstufung im Vergleich zum Leistungskurs kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen, z. B.

- quantitativ über
  - den Umfang der Texte bzw. Materialien,
  - die Anzahl der Teilaufgaben.
- qualitativ über
  - die Komplexität der Texte bzw. Materialien,
  - den Grad der Lenkung in den Teilaufgaben,
  - die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
  - die Verwendung von Operatoren und
  - das Ansteuern von Kompetenzen.

### 2.4 Erstellung von Prüfungsaufgaben

Die Formulierung der Aufgabe muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennen lassen. Dies wird vor allem durch eine strikte Orientierung an den Operatoren und den dadurch gekennzeichneten Anforderungsbereichen gewährleistet.

Bei den Teilaufgaben soll Kleinschrittigkeit vermieden werden, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer Entfaltung von Gedanken zu ermöglichen.

Die Prüfungsaufgabe muss aus dem Unterricht in der Hauptphase erwachsen sein, eine Beschränkung der Aufgabe auf Gegenstände nur eines Kurshalbjahrs ist nicht zulässig (vgl. GOS-VO, § 38).

### 2.5 Hinweise zum Erwartungshorizont

Im Erwartungshorizont werden die für die Lösung der Aufgaben erwarteten Schülerleistungen konkret beschrieben.

Der Erwartungshorizont enthält auch Hinweise auf die angesteuerten Bereiche des Lehrplans, ferner weist er aus, mit welchem Gewicht (Angabe in Prozent) die Teilaufgaben in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

Im Sinne einer Korrekturerleichterung sind die Erwartungshorizonte nach Möglichkeit zu reduzieren auf die Formulierung korrekturrelevanter Aspekte (Spiegelstrichsystem, Darstellung in Stichworten). Wenn ein Lösungsvorschlag in Form einer zusammenhängenden Darstellung für unverzichtbar gehalten wird, sind die korrekturrelevanten Aspekte durch Unterstreichung im Text hervorzuheben.

Der Erwartungshorizont muss die Anforderungen an eine ausreichende (05) und an eine gute Leistung (11) enthalten.

## 2.6 Anforderungen und Bewertung

Die im Erwartungshorizont aufgeführten Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Schülerleistung dar.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Bewertungen oder erreichte Bewertungseinheiten werden nicht in der Prüfungsarbeit vermerkt (vgl. GOS-VO, § 41, Absatz 1).

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder auch die äußere Form führen bei der Bewertung der Arbeit zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten im 15-Punkte-System (einfache Wertung).

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei dient die Tabelle in Anlage 14 der GOS-VO als Orientierung.

Eine Bewertung mit „gut“ (11 Punkte) setzt voraus, dass auch Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht worden sein müssen.

Eine Bewertung mit „ausreichend“ (05 Punkte) setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinaus auch Leistungen in einem weiteren Anforderungsbereich erbracht worden sind (vgl. EPA, S. 19).

### **3 Mündliche Abiturprüfung** (gemäß § 46, Absatz 1 bis 3, GOS-VO)

#### 3.1 Erstellung von Prüfungsaufgaben

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die verbindlichen Lerngegenstände (Fachkompetenzen, inhaltsbezogene Kompetenzen und inhaltliche Konkretisierungen) der Lehrpläne für die beiden Jahre der Hauptphase bzw. der jeweils neu festgelegten Ganzschriften und Lehrplanthemen.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Für jede Prüfung ist eine für den Schüler/die Schülerin neue Aufgabe schriftlich vorzulegen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgabe sind so zu bemessen, dass

- der Schüler/die Schülerin die Aufgabe in einer in der Regel halbstündigen Vorbereitungszeit sinnvoll bearbeiten kann,
- er/sie die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag von höchstens 10 Minuten darzustellen vermag,
- unterschieden wird zwischen L- und G-Kurs.

Jede Aufgabe ist so zu stellen, dass alle Anforderungsbereiche abgedeckt sind. Das Hauptgewicht der Aufgabe soll im Wesentlichen im mittleren Anforderungsbereich liegen. Die Aufgabe soll in Teilaufgaben gegliedert sein.

Als Aufgabenarten bieten sich text- und themabezogene, d. h. materialgebundene Aufgaben an. Es können auch Texte und Materialien vorgelegt werden, die nicht im strengen Sinne als philosophische zu bezeichnen sind, wenn sie im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung Anlass zu einer ethischen Reflexion geben.

#### 3.2 Prüfungsverlauf

Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und besteht aus zwei etwa gleich langen Teilen.

Eine Beschränkung auf Gegenstände eines Kurshalbjahres ist nicht zulässig.

##### 3.2.1 Erster Prüfungsteil

Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling die Gelegenheit haben, die Lösung der ihm gestellten Aufgabe in freier Rede darzustellen.

Einzelne Fehler in der Darstellung bilden keinen Grund, den Prüfling durch Zwischen-, Zusatz- oder Rückfragen zu unterbrechen.

Der Prüfer/Die Prüferin soll erst dann eingreifen, wenn der Prüfling

- offensichtlich nicht zu einem sinnvollen Ergebnis kommt,
- mit Wissensbeständen arbeitet, die nicht auf die Aufgabenstellung bezogen sind,
- ausschließlich aus seinem Manuskript abliest,
- so ausführlich vorträgt, dass er die für diesen Teil vorgesehene Prüfungszeit zu überschreiten droht.

Falls der freie Vortrag des Prüflings 10 Minuten nicht ausfüllt, soll der Fachprüfer/die Fachprüferin durch ergänzende und vertiefende Fragen an die von ihm gestellte Aufgabe und an den Vortrag des Prüflings anknüpfen.

Ist der Prüfling der Aufgabe generell nicht gewachsen, soll der Prüfer/die Prüferin durch ein Prüfungsgespräch über andere Gegenstände das Maß der Kompetenzen bzw. Kenntnisse des Prüflings feststellen.

### 3.2.2 Zweiter Prüfungsteil

Im zweiten Teil führt der/die Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses (Fremdprüfer bzw. -prüferin) das Prüfungsgespräch.

Er/Sie überprüft – auch mit Bezug auf die Aufgabe des ersten Teils – weitere Unterrichtsgegenstände, wobei insbesondere die grundlegenden Kompetenzen und Inhalte berücksichtigt werden sollen, die durch den ersten Teil der Prüfung nicht abgedeckt wurden. Auch hier sollen die Fragen alle drei Anforderungsbereiche abdecken. Das Prüfungsgespräch soll vor allem größere fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge beinhalten, die sich nicht nur auf den Unterricht eines Schulhalbjahres beziehen.

Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen und eine kurzschrittig lenkende Gesprächsführung.

### 3.3 Anforderungen und Bewertung

Zusätzlich zu den allgemeinen fachlichen Anforderungen für die Abiturprüfung Allgemeine Ethik (vgl. hierzu auch die Operationen zu den Aufgabenformaten) gelten für die mündliche Prüfung folgende spezifische Anforderungen (vgl. EPA, S. 21):

- die Fähigkeit, in der gegebenen Zeit die gestellte Aufgabe zu erfassen, zu einem Ergebnis zu finden und es in einem Kurzvortrag darzulegen,

- anhand von Aufzeichnungen frei und zusammenhängend in normengerechter Sprache zu reden,
- sich klar, differenziert und strukturiert auszudrücken,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen,
- eigene sach- und problemgerechte Beiträge einzubringen,
- die Fähigkeit sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Impulse, Hilfen, Fragen oder Gegenargumente einzugehen.

Diese kommunikativen Fähigkeiten sollen im Prüfungsergebnis neben den fachlichen Leistungen angesessen berücksichtigt werden.

Wie bei der Bewertung der schriftlichen Abiturprüfung gilt auch für die der mündlichen Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ (05) Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinausgehen. Ebenso müssen Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden, wenn eine Bewertung mit „gut“ (11) erfolgen soll.

Die Note wird in Abwägung der im ersten und zweiten Teil der Prüfung erbrachten Leistungen durch Fach- und Fremdprüfer einvernehmlich festgesetzt (vgl. GOS-VO, § 49, Absatz 5 bis 8).

#### **4 Weitere Regelungen**

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.